

GGR-Geschäfte

25 200.10 Sicherheit; Ruhe + Ordnung; Nacht-/Mittagsruhe, Sonn- und Feiertage S,L+S

Änderung Ortspolizeireglement, Änderung Artikel 33 Absatz 1 / Postulat Mitte/GLP; "Änderung der Nachtruhe während den Sommermonaten 2023/6"; Beantwortung

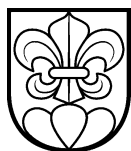
An der GGR-Sitzung vom 18.09.2023 wurde die Motion Mitte+GLP; "Änderung der Nachtruhe während den Sommermonaten" (Nr. 2023/6) eingereicht, an der GGR Sitzung vom 24.06.2024 wurde diese in ein Postulat umgewandelt und als erheblich erklärt. Weiter hat der GGR am 15.09.2025 einer Fristverlängerung für die Beantwortung des Postulats bis zum 02.03.2026 gewährt.

Begründung

Lyss ist eine lebendige Stadt, mit tollen Aktivitäten in den wichtigsten Monaten des Jahres. Die Nachtruhe während dieser Zeit, ist nicht mehr zeitgemäss. Auch private Partys leiden zunehmend unter den alten Nachtruhe Zeiten, in dieser Zeitspanne.

Antrag

Die Nachtruhe ist von Anfang Mai bis Ende September neu von 23:00 – 06:00 Uhr



Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung alle Reglemente, die nicht ausdrücklich einem andern Gemeindeorgan vorbehalten sind.

Gemäss Art. 32 Abs. der Geschäftsordnung GGR sind erheblich erklärte Vorstösse innerhalb eines Jahres zu beantworten. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist verlängern.

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen 2022-2025

- Lyss bietet wahrnehmbare Aufenthaltsqualität
- Wir fördern ein vielfältiges Kultur- und Sportangebot

Stellungnahme Gemeinderat

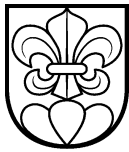
Die Nachtruhe dient, um Menschen vor Lärm zu schützen, Stress und Schlafstörungen zu verhindern und ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen. In Lyss gilt die Nachtruhe von 22.00 – 06.00 Uhr. Bei Klagen über Ruhestörungen nach 22:00 Uhr ist die Kantonspolizei zuständig, sie darf ab diesem Zeitpunkt nach eigenem Ermessen Bussen ausstellen.

Während den Sommermonaten erholen sich viele Menschen ausserhalb ihrer Wohnungen. Sei dies an öffentlichen oder privaten Zusammenkünften oder einfach im geselligen Rahmen im Freien. Dass an solchen Abenden ab 22:00 Uhr die Zusammenkünfte abrut enden sollen, kann als schwer verständlich empfunden werden.

Für die Veranstaltungen auf dem Marktplatz ist das Bedürfnis für eine Verkürzung der Nachtruhe vorhanden. Anlässen wie Lyss on Stage oder Lyssbachmärit hat der Bereich öffentliche Sicherheit jeweils Ausnahmegewilligungen betreffend der Nachtruhe erteilt.

Lyss wird sich bevölkerungsmässig weiter entwickeln, im Zentrum sind etliche grössere Überbauungen geplant. Das Zentrum wird urbaner – und zieht damit Menschen an, die sich in städtischen Umgebung wohl fühlen und diese Vorteile schätzen.

Mit der Mission vom Regionalzentrum, der Förderung von Kultur- und Sportangeboten sowie der Belebung des Zentrums und längeren Abenden, die draussen verbracht werden können, öffnet sich Lyss seiner Zukunft. Eine Anpassung der Nachtruhe ist angezeigt.



	Lyss	Bern	Biel	Stadt Thun	Zollikofen
Aktualität	Ortspolizeireglement von 2012	Lärmreglement der Stadt Bern (LR) Inkrafttreten per 1. Mai 2022	Ortspolizeireglement der Stadt Biel (OPoLR) in Kraft seit: 01.03.2013	Ortspolizeireglement 01.03.2024	Reglement für die öffentliche Sicherheit 01.06.2016
Mittagsruhezeit	Werktags 12:00 - 13:00 Lärmige Haus- und Gartenarbeiten sind verboten.	12:00 - 13:00 Das Verrichten besonders lärmiger Arbeiten mit Werkzeugen und technischen Geräten ist verboten	12:00 - 13:00	12:00 - 13:00 Lärmige Bau- und Gartenarbeiten sind in dieser Zeit untersagt	12:00 - 13:00 Lärmige Haus- und Gartenarbeiten sind verboten
Allgemeine Nachtruhezeit	22:00 - 06:00	23:00 - 07:00 Jegliche Störung oder Belästigung durch übermässigen Lärm ist verboten	22:00 - 06:30 Während Sommerzeit 23:00 - 06:30	23:00 - 06:00	23:00 - 07:00
Auserordentliche Nachtruhezeit	20:00 - 06:00 Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung besonders Rechnung zu tragen. Lärmige Arbeiten sind während diesen Zeiten zu vermeiden	Der Gemeinderat kann den Beginn der Nachtruhe für Bereiche der Innenstadt freitags und samstags generell auf 24.00 Uhr festsetzen. Das Verrichten besonders lärmiger Arbeiten mit Werkzeugen und technischen Geräten ist zwischen 20:00 und 07:00 Uhr verboten .	Monat bis Freitag 20:00 - 22:00 resp. 23:00 während Sommerzeit Am Samstag in bewohnten Gebieten 06:30 - 08:00 und 18:00 - 22:00 resp. 23:00 während der Sommerzeit Sämtliche Aktivitäten untersagt, welche Erholung und Ruhe erheblich stören	Im Perimeter der Innenstadt gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag die Nachtruhe von 00.00 bis 06.00 Uhr .	20.00 - 07.00 sind Lärmige Haus- und Gartenarbeiten sind verboten

Die Übersicht zeigt, dass in Ortspolizeireglementen aus jüngerer Zeit der Beginn der Nachtruhe vom traditionellen Wert 22:00 Uhr auf 23:00 Uhr verschoben worden ist.

Fazit/Beurteilung GR

Der Gemeinderat ist bereit, den Beginn der Nachtruhe von 22:00 auf 23:00 Uhr zu verschieben. Die verkürzte Nachtruhe soll ab dem Beginn bis zum Ende der Sommerzeit gelten. Er unterbreitet folgende Änderung von Art. 33 Abs. 1 des Ortspolizeireglements

Ortspolizeireglement vom 07.11.2011

Art. 33, Abs. 1 bisher	Art. 33, Abs.1 neu
Während der Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) ist jegliche die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Ausgenommen sind Anlässe/Vorkehrungen mit einer Ausnahme des Polizeiinspektorates sowie dringliche landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten.	Während der Nachtruhe ist jegliche die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Der Zeitraum der Nachtruhe ist wie folgt definiert: Winterzeit 22:00 bis 06:00 Uhr Sommerzeit 23:00 bis 06:00 Uhr. Ausgenommen sind Anlässe/Vorkehrungen mit einer Ausnahme des Polizeiinspektorates sowie dringliche landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten.

Die Änderung tritt auf den 01.06.2026 in Kraft.

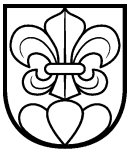
Erwägungen

Häni Patrick, Gemeinderat, SVP: Der Redner hat eine kleine Ergänzung zur Aufarbeitung dieses Geschäfts: Man hat sich vor allem auf Artikel 33 des Ortspolizeireglements fokussiert. Dabei wurde übersehen, dass die Zeiten auch in den Artikeln 37 und 38 thematisiert werden. Dies hat die Fraktion FDP festgestellt und wird diesbezüglich einen Antrag stellen. Der GR unterstützt diesen Antrag bezüglich der Artikel.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Zeiten in den Sportstätten nach wie vor in den Betriebsordnungen geregelt sind und geregelt werden können.

Spring Ueli, Mitte: Herzlichen Dank für die Umsetzung dieses Postulats. Von dieser Regelung werden viele Menschen in der Gemeinde Lyss profitieren. Dazu gehören Privatpersonen, die an den wenigen sehr schönen Sommertagen draussen verweilen möchten, sowie Vereine, die etwas organisieren oder nach dem Training draussen bei den Hallen die Gemeinschaft pflegen und zusammen lachen möchten. Aber auch Pop-Up-Betreiber, die nicht ständig Überzeitbewilligungen einholen müssen. Gastronomen bzw. Gartenwirte, die nicht nach 22:00 Uhr ihre Gäste auffordern müssen, drinnen weiterzumachen.

Dies sind die Hauptgruppen, die von den neuen Regelungen profitieren werden. An den ordentlichen Nachtruhezeiten ändert sich nichts. Diese lauten weiterhin von 20:00 bis 06:00 Uhr. Der Redner ist froh, dass dies nun umgesetzt wird. Persönlich hätte dem Redner auch die Zeitperiode von Anfang Mai bis Ende September ausgereicht. Denn das sind die zentralen Monate. Eine einheitliche Lösung ist jedoch einfacher für die Polizei, da dies in anderen Städten bereits so gehandhabt wird. Lyss möchte eine lebendige Stadt sein und keine Schlafstadt. Die neue Regelung wird begrüsst. Die Fraktion Mitte bittet, diese zu genehmigen.



Clerc Yannic, FDP: Im Detailstudium ist der Fraktion FDP aufgefallen, dass eine Inkonsistenz vorliegt. Darum wird folgender Antrag gestellt. Grundsätzlich begrüsst die Fraktion FDP die Anpassung bzw. Lockerung des Reglements. Die Kopplung an die Sommer- und Winterzeit ist sinnvoll und einfach erklärbar. Zudem wird dies in anderen Gemeinden bereits umgesetzt.

Antrag Fraktion FDP: Die Erweiterung der Reglementsanpassung auf die Artikel 37 und 38 wie folgt:

Art. 37 Abs. 1 «Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarn durchzuführen. Sie sind grundsätzlich zu Beginn der Nachtruhe gemäss Artikel 33 abs. 1 zu beenden».

Art. 38 Abs. 1 «In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen mit Beginn der Nachtruhe gemäss Artikel 33 Abs. 1 geschlossen zu halten.

Art. 38 Abs. 2 «In Garten-, Trottoir und Terrassenwirtschaften sind das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Geräten jeder Art nur bis Beginn der Nachtruhe gemäss Artikel 33 Abs. 1 gestattet.

Konkret wird in den besagten Artikeln jeweils die Nennung der Uhrzeit vermieden. Mit diesem Antrag wird die Nachtruhe konsequent umgesetzt und das Reglement stimmig ergänzt. Davon nicht betroffen sind die Sportanlagen. Die Nachtruhe der Sportanlagen wird weiterhin im Betriebsreglement geregelt. Der Redner hofft auf Unterstützung für diesen Antrag, um eine klare und allgemein verständliche Regelung aufzustellen.

Weber Alexander, SP: Die Fraktion SP/Grüne unterstützt den vorliegenden Antrag. Die Anpassung der Nachtruhe während der Sommerzeit ist sinnvoll, da sie dem Leben im öffentlichen Raum sowie den Bedürfnissen vieler Menschen, die an den warmen Sommerabenden draussen sein wollen, Rechnung trägt. Gleichzeitig ist der Fraktionen/Grüne bewusst, dass nicht alle EinwohnerInnen der Gemeinden Lyss und Busswil gleichermassen über diese Änderung erfreut sind. Vor allem Menschen, die in Schichtbetrieben arbeiten, beispielsweise in Spitälern, im öffentlichen Verkehr oder bei der Polizei, sind auf verlässliche Ruhezeiten angewiesen. Schlaf ist ein wichtiges Gut. Er verdient in einem städtischen Umfeld ebenso Schutz und Rücksicht. Deshalb ist es für die Fraktion SP/Grüne wichtig, dass der gesunde Menschenverstand weiterhin die Leitlinie bleibt. An heiklen Orten wie Plätzen, Spielplätzen oder anderen stark frequentierten Orten kann es nötig werden, ortsspezifische Massnahmen zu ergreifen, falls es dort wiederholt zu Störungen kommen sollte. Die Fraktionen werden die Wirkung und die Akzeptanz in der Bevölkerung genau beobachten und erwarten, dass die Gemeinde Lyss dasselbe tut. Der

Redner erachtet es als wünschenswert, dass der GGR und die zuständige Kommission in einem Jahr berichten, wie viele positive Rückmeldungen oder Reklamationen eingegangen sind und ob sich die neue Regelung bewährt hat.

Antrag Fraktion FDP: Erweiterung der Reglementsanpassung auf die Art. 37 und 38

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beschluss 35 : 0 Stimmen

Der GGR

- **genehmigt die Änderung von Art. 33 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 + 2 des Ortspolizeireglements, mit Inkrafttreten per 01.06.2026.**
- **schreibt das Postulat "Mitte/GLP" Änderung der Nachtruhe während den Sommermonaten"; 2023/6 als erfüllt ab.**

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen

Keine

